

Prozessbeschreibung

Name des Prozesses	Beurlaubung
Verantwortlich	Studiendekan
Ziele des Prozesses	
Prozessbeschreibung	<p>Laut LHG, §61 können Studierende auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.</p> <p>Beurlaubte Studierende dürfen an keinerlei Prüfungsverfahren teilnehmen. Eine Ausnahme gilt für Studierende im Mutterschutz gem. § 61 Abs. 3 LHG. Ferner können Abschlussarbeiten, die in einem Vorsemester begonnen wurden, die durch die Verlängerung der Bearbeitungszeit im Folgesemester abgegeben werden können, fertig gestellt, abgegeben und präsentiert werden.</p>
Eingangsgrößen mit zugehörigen Prozessen	
Ausgangsgrößen mit	

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.1	jr	28.08.2013/jr	28.08.2013

zugehörigen Prozessen	
Teilprozesse	
Dokumente	Antrag auf Beurlaubung Bachelor-SPO, §31, Master-SPO, §24

Version	Erstellt von	Freigabe (Datum/Kürzel)	Gültig ab
1.1	jr	28.08.2013/jr	28.08.2013